

# Entgeltordnung der Stadt Weinheim für die Weinheimer Kerwe und den Schaustellerpark zum Sommertagszug

### § 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an der Weinheimer Kerwe oder als Schausteller zum Sommertagszug erhebt die Stadt Weinheim ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Das als Anhang beigefügte Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Ordnung.

### § 2 Entgeltschuldner

- Schuldner des Entgelts ist der nach § 5 der Satzung für die Weinheimer Kerwe und den Schaustellerpark zum Sommertagszug zugelassene Platzbeschicker, Betreiber einer vorübergehenden Gaststätte im Sinne von § 12 Gaststättengesetz oder einer Gaststätte im Sinne von § 2 Gaststättengesetz im Veranstaltungsbereich.
- 2. Wird die Platzvergabe für bestimmte Veranstaltungsbereiche von Dritten durchgeführt (z.B. Handwerkermarkt), so sind die zugelassenen Platzbeschicker ebenfalls Entgeltschuldner.

## § 3 Entgeltbemessung

- 1. Das Entgelt nach § 1 setzt sich nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses aus Teilbeträgen für benutzte Fläche, zur Deckung der Müllabfuhrkosten und zur Deckung der Toilettenbereitstellung zusammen. Für Bereiche i.S. des § 2 Nr. 2 werden nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses Pauschalbeträge erhoben.
- 2. Übernimmt ein Platzbeschicker oder Gaststättenbetreiber die Verpflichtung, neben der beauftragten Reinigungsfirma für die Sauberkeit einer bestimmten Toilettenanlage zu sorgen, so ermäßigt sich das Entgelt zur Kostendeckung der Toilettenunterhaltung um 50 %. Die Verpflichtung ist rechtzeitig vor der Kerwe mit dem Bauverwaltungs- und Hochbauamt abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.
- 3. Für die Schausteller zum Sommertagszug wird nur der Teilbetrag für die benutzte Fläche zur Entgeltbemessung herangezogen. Das Entgelt nach dem Entgeltverzeichnis ermäßigt sich auf 50 %.
- 4. Bei den ermäßigten Entgelten nach den Nrn. 2 und 3 werden die sich dabei ergebenden Beträge auf volle Euro in Stufen von 5,00 € aufgerundet.

- 5. Wer die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung erschleicht, hat das doppelte Entgelt zu entrichten.
- 6. Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, regeln sich Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes nach den folgenden Fallgestaltungen:
  - 6.1. Der Benutzer nimmt den Platz an und reist ohne Angaben von Gründen nicht an.

Es wird kein Entgelt erstattet.

6.2. Der Benutzer erhält eine Zulassung und teilt anlässlich der schriftlichen Zulassung mit, dass er nicht anreisen könne. Es werden % 50 des in Rechnung gestellten Entgeltes erstattet.

### § 4 Zahlungsbelege

- 1. Das Entgelt wird in der Regel zusammen mit der Platzzulassung nach § 5 der Satzung mit einer Rechnung erhoben. Einzahlungsbelege sind vorzuhalten und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzulegen.
- 2. Bei kurzfristiger Platzzulassung ist auch eine Barzahlung des Entgeltes möglich. Die darüber ausgestellte Quittung ist aufzubewahren und Aufsichtspersonen auf Verlagen vorzuzeigen.
- 3. Rechnungen und Zahlungsquittungen sind nicht übertragbar.

### § 5 Auslagen

Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Veranstaltungseinrichtungen zusätzliche Auslagen für die Stadt, die nicht von dem Entgelt erfasst werden können, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über das Entgelt entsprechend.

### § 6 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.